

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/436 vom 17. März 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_436

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/436 du 17 mars 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/436 del 17 marzo 2009

Regeste

Art. 16 ATSG; Art. 28 Abs. 2 IVG in der bis Ende 2007 gültig gewesenen Fassung. Rentenanspruch zu Recht abgelehnt. Der Anspruch auf berufliche Massnahmen wurde jedoch verfrüht verneint. Rückweisung zur Prüfung derselben (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. März 2009, IV 2008/436).

Erwägungen

E. 1

1.1 Unter Invalidität wird bei als Gesunden voll erwerbstätigen Personen die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Nach Art. 28 Abs. 2 IVG (bzw. Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis 31. Dezember 2007 in Kraft gestandenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 1.2 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in

der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a). Bei einander widersprechenden medizinischen Berichten muss das gesamte Beweismaterial gewürdigt werden und es sind die Gründe anzugeben, warum auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abgestellt wird. 1.3 Im vorliegenden Fall weichen die medizinischen Einschätzungen nur unwesentlich voneinander ab. Der Beschwerdeführer leidet unbestrittenermassen an Rückenproblemen im Lumbalbereich, die die von ihm geklagten Schmerzen hinreichend erklären und ihn in seiner körperlichen Leistungsfähigkeit einschränken. Von 1994 bis 2001 arbeitete der Beschwerdeführer bei der F.____ AG als Eisenbinder (IV-act. 13-2). Dr. C.____ erachtete diese Tätigkeit in seinen beiden Gutachten (2005 und 2008) nur noch im Ausmass von 20% für zumutbar (IV-act. 117-4; 176-5). Körperlich leichte Tätigkeiten in temperierten Räumen, die abwechslungsweise sitzend und stehend ausgeübt werden könnten, ohne dass dabei regelmässig inklinierte oder reklinierte sowie rotierte Körperhaltungen eingenommen und Gegenstände über fünf bis zehn kg gehoben oder getragen werden müssten, seien dem Beschwerdeführer bei voller Stundenpräsenz zu ca. 80% zumutbar (IV-act. 176-6). Die behandelnden Ärzte der Klinik für Neurochirurgie des KSSG hatten im April 2007 die Arbeitsfähigkeit auf vier Stunden täglich geschätzt. Sie hatten aber explizit festgehalten, dass die Situation noch instabil sei. Die konservativen Massnahmen seien bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Nach Abschluss der stationären Rehabilitation werde man eine Zwischenprognose stellen können, wofür es momentan noch zu früh sei, da sich der Beschwerdeführer in einem therapeutischen Prozess befinde (IV-act. 158-4). Dr. C.____ begutachtete den Beschwerdeführer ein Jahr später im April 2008. Im Gegensatz zu 2005 habe der Beschwerdeführer abgenommen und es sei keine Adipositas, sondern nur noch eine Präadipositas vorhanden. Die medio-rechts-laterale Diskushernie L1/2 mit Beeinträchtigung der Nervenwurzel L2 rechts, wie sie 2005 habe nachgewiesen werden können, sei im aktuellen MRI nicht mehr sichtbar, dafür aber eine Diskushernie L4/5. Eine Verschlechterung liege insgesamt nicht vor (IV-act. 176-6). Die Ärzte des KSSG gaben keine abschliessende Beurteilung ab, sondern schätzten die Arbeitsfähigkeit nur vorläufig kurz nach einem stationären Aufenthalt des Beschwerdeführers (28. Februar bis 2. März 2007). Insofern vermag diese Einschätzung die plausible Beurteilung von Dr. C.____ nicht in Frage zu stellen. 1.4 Der Beschwerdeführer selbst hatte im September 2005 gegenüber dem IV-Berufsberater ausgeführt, körperlich harte Arbeit falle ihm schwer (IV-act. 123). Seine mit einem Pensum von offenbar über 50% ausgeführte Arbeit bei der D.____ GmbH kann er gemäss seinen Angaben abgesehen von gelegentlichen Absenzen bei Schmerzexazerbationen im Rücken grundsätzlich gut erledigen (act. G 1; IV-act. 185). Die Arbeit besteht offenbar in Kunststoffrecycling (IV-act. 176/3). Wie es sich dabei in Bezug auf die körperliche Belastung verhält, ist nicht aktenkundig. Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer eine leichte, rüchenschonende Tätigkeit unter optimalen Bedingungen (Wechselbelastung etc.) mit einem Pensum von 80% ausüben kann. Das Gutachten von Dr. C.____ vom 8. April 2008 erscheint als schlüssig. Der Gutachter veranlasste MRI- und Röntgenbilder und gelangte in Kenntnis der Anamnese und der medizinischen Vorakten sowie gestützt auf seine eigenen Untersuchungen zu einer plausiblen Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit. Auf diese Schätzung kann abgestellt werden.

E. 1.5.1

Beim Einkommensvergleich ist bei den beiden Vergleichseinkommen mangels anderer konkreter Lohnangaben auf die Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) abzustellen. Im Jahr 2006 erzielten Männer in der Metallbe- und Verarbeitung im tiefsten Anforderungsniveau gemäss LSE durchschnittlich ein Einkommen von Fr. 4'829.- basierend auf 40 Stunden pro Woche (Tabelle TA1). Bei der durchschnittlichen betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden wöchentlich ergibt sich ein Jahreseinkommen von Fr. 60'411.-. Dieses stellt das massgebende Valideneinkommen dar. Da der Beschwerdeführer als Metallarbeiter nur eine Anlehre absolvierte und auf diesem Gebiet offenbar keine namhafte Berufserfahrung sammeln konnte, erscheint das Abstellen auf das tiefste Anforderungsniveau als gerechtfertigt. Doch selbst wenn man ihm das Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) zubilligen würde, entstünde kein rentenbegründender Invaliditätsgrad, wie nachfolgend zu zeigen ist. Im Anforderungsniveau 3 von Männern in der Metallbe- und Verarbeitung läge das Jahreseinkommen bei 41.7 Wochenstunden bei Fr. 69'618.-.

E. 1.5.2

Auch für das Invalideneinkommen sind die Tabellenlöhne beizuziehen. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner körperlichen Einschränkungen nur noch allgemeine Hilfsarbeiten ausüben kann. Hilfsarbeiter im tiefsten Anforderungsniveau verdienten im Jahr 2006 durchschnittlich 59'197.-. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 80% und unter Anerkennung eines Abzugs von 10% ergibt sich ein Invalideneinkommen von Fr. 42'622.-.

E. 1.5.3

Der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers beläuft sich folglich auf 29.4% (Fr. 42'622.- x 100 / 60'411.-), wenn man beim Valideneinkommen auf das Anforderungsniveau 4 abstellt. Beim Bezug des Anforderungsniveaus 3 ergäbe sich mit 38.8% (Fr. 42'622.- x 100 / 69'618.-) noch immer keine rentenbegründende Invalidität. Die Beschwerdegegnerin hat einen Rentenanspruch zu Recht verneint.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer machte wiederholt geltend, er sei für eine Umschulung bereit. In der Anmeldung vom Oktober 2006 kreuzte er die beruflichen Massnahmen zwar nicht an, beantragte aber "IV-Leistung" (IV-act. 133-7). Seine Argumentation zielte dahin, dass es ihm aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen nicht gelinge, eine angepasste Arbeit zu finden. Vor diesem Hintergrund ist nicht nur der Anspruch auf Invalidenrente, sondern auch auf berufliche Massnahmen zu prüfen. Die angefochtene Verfügung enthält den Betreff "Kein Anspruch auf Leistungen" und das Dispositiv "Ihr neues Leistungsbegehren wird abgewiesen". Die Beschwerdegegnerin nahm in der Beschwerdeantwort auch zum Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen Stellung. Sie geht somit offensichtlich davon aus, dass mit der angefochtenen Verfügung auch ein Anspruch auf berufliche Massnahmen abgewiesen wurde. 2.2 Die Umschulung des Beschwerdeführers zum Metallarbeiter wurde von der IV-Stelle des Kantons A. mit Verfügung vom 19. August 2004 als erfolgreich abgeschlossen bezeichnet (IV-act. 89). Kurz vor Erlass der Verfügung hatte der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in den Kanton St. Gallen verlegt. Nach Abschluss der medizinischen Abklärungen hielt der zuständige RAD-Arzt am 19. Juli 2005 und am 22. Juli 2005 fest, berufliche Massnahmen müssten geprüft werden. Möglicherweise brauche es beim

umgeschulten Metallarbeiter ja keine neue volle Umschulung, um das Ziel der adaptierten Tätigkeit zu erreichen. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustands seit 2002 dürfte überwiegend wahrscheinlich anzunehmen sein, obschon nicht genau quantifizierbar (IV-act. 118; 120). Die Prüfung des Falls durch den zuständigen IV-Eingliederungsberater fand in einer Zeit statt, in der der Beschwerdeführer via RAV an einem Eingliederungsprogramm teilnahm und dort während eines halben Jahres als Hauswartshilfe in einem Alters- und Pflegeheim eingesetzt wurde. Der IV-Eingliederungsberater hielt fest, diese Tätigkeit gefalle dem Beschwerdeführer gut und er würde sich eine solche Umschulung zutrauen. Hauswartstätigkeiten bei Gemeinden seien quasi nur mit Ausbildung möglich. Der zuständige RAV-Mitarbeiter gab gegenüber dem IV-Eingliederungsberater am 12. Oktober 2005 telefonisch an, er werde den Antrag des Versicherten auf eine individuelle Ausbildung unterstützen. Am 7. Dezember 2005 erwähnte der Beschwerdeführer gegenüber dem IV-Eingliederungsberater offenbar, sein Einsatz im Alters- und Pflegeheim dauere noch bis Ende Dezember 2005. Danach sei erneut Arbeitslosigkeit angesagt. Er spiele mit dem Gedanken an eine Selbstständigkeit als Verkäufer, wisse dies aber noch nicht so genau. Es seien noch Abklärungen und Kurse zu tätigen. Er verzichte auf weitere Eingliederungsberatung durch die IV (IV-act. 125-3). Im Schlussbericht vom 12. Dezember 2005 hielt der IV-Eingliederungsberater fest, der Versicherte sei mit der Begleitung durch das RAV zufrieden und fühle sich subjektiv arbeitsfähig. Gestützt auf die medizinischen Unterlagen und die beschriebene Situation schliesse man den Fall im Einvernehmen mit dem Versicherten ab (IV-act. 126). Ein verfügungsweiser förmlicher Fallabschluss bzw. eine verfügungsweise Verneinung des Anspruchs auf berufliche Massnahmen ist nicht aktenkundig. 2.3 Entgegen der in der Beschwerdeantwort geäusserten Ansicht der Beschwerdegegnerin kann ein Anspruch auf berufliche Massnahmen nicht einfach mit Hinweis auf angeblich unveränderte Verhältnisse seit der Verfügung vom 19. August 2004 verneint werden. In seinen Gutachten hatte Dr. C. ___ sich nur zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in seiner ursprünglichen Tätigkeit als Eisenleger geäussert, nicht jedoch zu jener als Metallarbeiter. Dem Versicherten sind nur noch körperlich leichte Tätigkeiten, die abwechslungsweise sitzend und stehend durchgeführt werden können, ohne dass dabei regelmässig gebeugte Körperhaltungen eingenommen und Gegenstände über fünf bis zehn kg gehoben oder getragen werden müssten, zu 80% zumutbar. Der zuständige RAD-Arzt ging nachvollziehbar davon aus, dass die Tätigkeit als Metallarbeiter diese Voraussetzungen nicht vollständig erfülle, weshalb er weitere berufliche Massnahmen für angezeigt betrachtete. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich im Dezember 2005 durch das RAV ausreichend betreut fühlte und offenbar keine weiteren Eingliederungsbemühungen durch die IV wünschte, kann ihm heute nicht mehr entgegengehalten werden. Noch im Dezember 2005 hatte der Beschwerdeführer Aussichten auf Umschulung via RAV. Dazu kam es jedoch entweder nicht oder diese brachte nicht den gewünschten Eingliederungserfolg. Jedenfalls kann dem Beschwerdeführer die Ende 2005 erfolgte Einstellung der IV-Eingliederungsprüfung heute nicht mehr entgegengehalten werden. Bei seiner bei Beschwerdeerhebung ausgeübten Tätigkeit in der D. ___ GmbH handelt es nicht um eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt, zumal jene GmbH eine Unternehmung der Stiftung für Arbeit ist mit dem Zweck, Langzeitarbeitslose wiedereinzugliedern. Auch dieser Einsatz lässt auf eine ungenügende berufliche Eingliederung schliessen.

E. 3

Der Beschwerdeführer wird im Sinn der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 300.- befreit. Die Beschwerdegegnerin hat die andere Hälfte der Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 300.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.